



Landgericht Hamburg U R T E

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.
324 O 808/06

Verkündet am:
27.3.2007

In der Sache

i, Jufa als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

R. K.

- Antragsteller

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

R. -M GmbH,

- Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigte

-Rechtsanwälte

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24**,
auf die mündliche Verhandlung vom 23.3.2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Zink
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe

für Recht;

- I. Die einstweilige Verfügung vom 28. Dezember 2006 wird bestätigt.
- II. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 28.12.2006, durch die der Antragsgegnerin verboten worden ist, über den Antragsteller im Zusammenhang mit dem Mord an bei voller Namensnennung zu berichten.

Der Antragsteller war in den 90er Jahren wegen Mordes an dem Geschäftsmann festgenommen worden und wurde 1998 wegen Mordes zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Über den Fall, der für erhebliches Aufsehen in Deutschland sorgte, berichteten die Medien bundesweit ausführlich. Die Antragsgegnerin unterhält die Internetseiten www. i.net", auf denen am 29. und 30.9.2006 über die Haftentlassung des Sohnes des Antragstellers berichtet wurde, der als Mittäter verurteilt worden war. In diesem Zusammenhang nennt die Antragsgegnerin den vollen Namen des Antragstellers. Wegen der Einzelheiten der Berichterstattung wird auf Anlage AS 1 verwiesen.

Nach erfolgloser Abmahnung vom 23.10.2006 (Anl AS 2) hat der Antragsteller auf seinen Antrag vom 27.10.2006 die den Parteien bekannte einstweilige Verfügung der Kammer vom 28.12.2006 erwirkt, gegen die sich der Widerspruch der Antragsgegnerin richtet.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dem Antrag fehle es an der Eilbedürftigkeit, weil der Antragsteller das Verfahren nicht zügig betrieben, sondern untätig auf eine Entscheidung der Kammer gewartet habe: besonders in presserechtlichen Verfahren müsse man aber aktiv auf eine Entscheidung hinwirken. Die „Lebach“-Rechtsprechung passe hier nicht, weil der Antragsteller sicherungsverwahrt sei und daher die Resozialisierung nicht im Vordergrund stehe, sondern der Schutz der All-

gemeinheit. Damit habe das öffentliche Interesse an dem Antragsteller als Täter einer spektakulären Straftat Vorrang. Außerdem hat die Antragsgegnerin eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers angeregt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass eine ihn identifizierbar machende Berichterstattung unter vollständiger Namensnennung über die zehn Jahre zurückliegende Tat unzulässig sei und ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze. Für die Allgemeinheit bestehe kein berechtigtes Informationsbedürfnis mehr über allgemeine Informationen zu seiner Person.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 23.3.2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen, weil sie sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsgegnerin in der Widerspruchsbegründung als zu Recht erlassen erweist. Verfügungsgrund und Verfügungsanspruch sind gegeben.

I.

Die Kammer sieht keinen Anlass, der Anregung der Antragsgegnerin nachzugehen, den Nachweis der Bevollmächtigung des Antragstellervertreeters durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmachtsurkunde gemäß § 80 Abs 2 ZPO anzuordnen, denn selbst wenn die Antragsgegnerin ihren entsprechenden Antrag aufrechterhalten hatte, wäre dem nicht nachzugehen gewesen. Eine solche Anordnung käme nämlich nur dann in Betracht, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vollmacht dargelegt wären (vgl Musielak / Weth, ZPO, 5. Aufl. [2007], § 80 Rz.18). Dar-

an fehlt es hier indes: Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat eine Vollmachtsurkunde vorgelegt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass diese Urkunde *nicht vom* Antragsteller unterzeichnet ist. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin spricht gerade die Vielzahl der Verfahren, die der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers betreibt, jedenfalls nicht dafür, dass dies alles ohne oder gar gegen den Willen des Antragstellers erfolgt.

II.

.Ein Verfügungsgrund im Sinne des § 935 ZPO liegt vor. Insbesondere ist die Dringlichkeit der Sache nicht deshalb entfallen, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung einen Monat nach Veröffentlichung der Beiträge bei Gericht einging. Ein solcher Zeitraum ist nicht ausreichend, um davon ausgehen zu können, dass der Antragsteller durch zu langes Zuwarten selbst zum Ausdruck bringen würde, dass ihm die Sache nicht dringlich sei. Denn regelmäßig benötigt der Betroffene eine gewisse Zeitspanne ab Kenntnis von der Rechtsverletzung, um Rechtsrat einzuholen, sich die geeigneten rechtlichen Schritte zu überlegen und die erforderlichen Mittel zur Glaubhaftmachung heranzuschaffen. Eine gewisse Zeitspanne bis zur Antragstellung ist zudem schon deshalb erforderlich, weil der zukünftige Antragsteller in aller Regel - um auch im Interesse der Gegenseite ein gerichtliches Verfahren eventuell zu vermeiden - den Äußernden zunächst außei prozessual zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufzufordern hat, wie dies auch hier durch den Antragsteller geschehen ist. Die durch den ganz erheblichen Arbeitsanfall der Kammer bedingte lange Bearbeitungsdauer ab dem Eingang des Antrags bis zum Erlass der einstweiligen Verfügung kann nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Im Übrigen ist der Antragsteller im weiteren Verlauf des Verfahrens entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin keineswegs untätig geblieben, sondern hat mit Schriftsatz vom 21.12.2006 nach dem Sachstand gefragt; zudem hat es mindestens eine telefonische Nachfrage des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gegeben. Dahinstehen kann daher, ob es dem Antragsteller überhaupt vorzuhalten wäre, wenn er schlicht auf eine Entscheidung der Kammer gewartet hätte

III.

Auch ein Verfügungsanspruch ist gegeben. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB ana-

log in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

1 Die angegriffenen Artikel verletzen das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Die Berichterstattung bei voller Namensnennung berührt den Schutzbereich seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Hierzu gehört auch das Recht, in diesem Bereich "für sich zu sein", "sich selber zu gehören" (so schon Arndt, Bespr. v. BGH, NJW 1966, S. 2353, in NJW 1967, S. 1845 ff., 1846) und ein Eindringen oder einen Einblick durch andere auszuschließen (BVerfG, Urt. v. 5. 6. 1973, BVerfGE 35, S. 202 ff., 233 ff - Lebach I, m.w.N.). Es umfasst damit das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person (BVerfG aaO. - Lebach I), das auch dann beeinträchtigt ist, wenn - und sei es wahrheitsgemäß - öffentlich darüber berichtet wird, dass der Betroffene in der Vergangenheit eine Straftat begangen hat. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere in Darstellungen, die die Resozialisierung, mithin die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft nach Verbüßung der Strafe wesentlich zu erschweren drohen (vgl. BVerfG aaO - Lebach I; BVerfG, Beschl. v. 25. 11. 1999, NJW 2000, S. 1859 ff., 1860 f. - Lebach II). Gerade bei einer Berichterstattung unter voller Namensnennung, wie sie die Antragsgegnerin vorgenommen hat, liegt diese Gefahr nahe.

Für die Antragsgegnerin streiten zwar vorliegend die Pressefreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit aus Art 5 Abs. 1 GG. Diese Grundrechte sind schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (BVerfG aaO. - Lebach I, m.w.N.) Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Einzelfalles hat das Interesse der Öffentlichkeit, etwas über die Person des Antragstellers zu erfahren, indessen hinter seinem Individualinteresse, mit seiner Tat „in Ruhe gelassen“ zu werden und so eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen (a.), im Rahmen der erforderlichen Abwägung (b.) zu rücktutreten.

a. Die angegriffene Berichterstattung gefährdet die Resozialisierung des Antragstellers, weil sie ihn mit seiner Tat erneut an das Licht der Öffentlichkeit zerrt und sich so bereits in der Haftsituation schädliche Wirkungen ergeben können, die eine spätere Wiedereingliederung erschweren. Dem steht nicht entgegen, dass für die Zeit nach Ablauf der lebenslangen Freiheitsstrafe (aa.) eine Sicherungsverwahrung des Antragstellers angeordnet ist (bb.) und eine unklare relative zeitliche Nähe zur Haftentlassung besteht (cc.) Gemäß § 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) dient der Vollzug der Freiheitsstrafe ausschließlich der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 Satz 1, 2 StVollzG). Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2 StVollzG)

aa Das allgemeine Vollzugsziel der Resozialisierung gilt auch für die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Für den nach §§ 211 Abs. 1, 38 Abs. 1 StGB zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Antragsteller ergibt sich ein Resozialisierungsinteresse aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 1 GG, denn auch der verurteilte Mörder muss nach deutschem Recht grundsätzlich die Chance haben nach Verbüßung einer gewissen Strafzeit - in der Regel nach Verbüßung des gesetzlich angeordneten Mindestmaßes von 15 Jahren, § 57a Abs. 1 StGB - wieder in die Freiheit zu gelangen; bei diesem Grundsatz handelt es sich mithin um ein Gebot mit Verfassungsrang (BVerfG, Beschl. v. 3. 6. 1992, NJW 1992, S. 2947 ff., 2948 - Lebenslange Freiheitsstrafe). Schon nach systematischer Betrachtung des Strafvollzugsgesetzes - und des in § 2 normierten Vollzugszieles für die Freiheitsentziehung - bezieht dieses auch die lebenslange Freiheitsstrafe mit ein. Aber auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften wirkt sich das im Strafvollzugsgesetz gesicherte Resozialisierungsziel für diese Täter aus. Es wird so sichergestellt, dass sie bei einer späteren Entlassung noch lebensstüchtig und wiedereingliederungsfähig sind (BVerfG aaO. - Lebenslange Freiheitsstrafe). Die Vollzugsanstalten sind so auch bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs und damit auch und vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken (BVerfG aaO. - Lebenslange Freiheitsstrafe, m.w.N.) Der verurteilte Straftäter muss die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen (BVerfG aaO - Lebach I). Folgerichtig steht auch dem zu lebenslanger Haft verurteilten Mörder ein Anspruch auf Resozialisierung zu, der stets aktuell ist, mag für den Verurteilten auch erst nach langer Strafverbüßung die Aussicht

bestehen, sich auf das Leben in Freiheit einrichten zu dürfen (vgl. BVerfG aaO. - Lebenslange Freiheitsstrafe).

bb Das allgemeine Vollzugsziel der Resozialisierung gilt auch für den Fall, dass gegen den Verurteilten nach § 66 StGB die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet wird, da es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht lediglich um einen Verwahrvollzug des gefährlichen Täters im Sinne eines „Wegsperrten für immer“ handelt. Denn auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung ist auf eine Resozialisierung des Untergebrachten hinzuwirken (BVerfG. Urt. v. 5. 2. 2004, NJW 2004, S. 739 ff., 740 - Sicherungsverwahrung). Die Sicherungsverwahrung ist normativ wie tatsächlich geradezu am Resozialisierungsgedanken ausgerichtet (BVerfG aaO., S. 740 - Sicherungsverwahrung): Speziell für den Verurteilten in Sicherungsverwahrung regelt § 129 S. 2 StVollzG, dass ihm zu helfen sei, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Anordnung der Unterbringung ohne zeitliche Obergrenze erfolgt. Damit das Resozialisierungsziel zum Tragen kommt, hat der Gesetzgeber für jedes Vollzugsstadium der Maßregel Überprüfungsregelungen getroffen, die zur Freilassung des Betroffenen führen können. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Erledigung der Sicherungsverwahrung nach dem Ablauf von zehn Jahren die Regel. Eine Fortdauer ist nur ausnahmsweise gestattet. Der Sicherungsverwahrte kann so bereits vor Vollstreckungsbeginn voraussehen, zu welchen Zeitpunkten sich seine Chance auf Entlassung realisieren kann. Das Gesetz stellt Überprüfungen in jedem Vollzugsstadium der Maßregel sicher, die zur Freilassung des Betroffenen führen können; gemäß § 67c Abs. 1 Satz 1 StGB hat das Gericht vor dem Ende des Strafvollzugs zu prüfen, ob von dem Verurteilten unter Berücksichtigung seiner Entwicklung im Strafvollzug nach Strafbefehl noch eine Gefahr ausgeht, die den Vollzug der Sicherungsverwahrung gebietet (vgl. BVerfG aaO. - Lebenslange Freiheitsstrafe). Nach Beginn der Unterbringung ist im Abstand von höchstens zwei Jahren (§ 67e Abs. 2 StGB) von Amts wegen zu untersuchen, ob der Maßregelvollzug gemäß § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht gemäß § 67d Abs. 3 StGB die Maßregel für erledigt, sofern nicht die qualifizierte Gefahr fortbesteht. Sollte eine Entlassung des Verwahrten dennoch nicht möglich sein, ist anschließend jeweils spätestens vor dem Ablauf von zwei Jahren über die Notwendigkeit weiterer Vollstreckung zu entschei-

den (§ 67e StGB; dazu BVerfG aaO. S. 740 - Sicherungsverwahrung) Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass die Vollzugsanstalten im Blick auf die Grundrechte der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verpflichtet sind, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs, vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen, die die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, dass sich der Gefangene im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtzufinden vermag, im Rahmen des Möglichen zu begegnen (BVerfG aaO. S. 740 - Sicherungsverwahrung)

cc. Auch ohne eine relative zeitliche Nähe zur Haftentlassung können die möglichen Folgen eines Berichts über die Straftat eines Verurteilten für sein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gravierend sein, indem sie zu Stigmatisierung, sozialer Isolierung und einer darauf beruhenden grundlegenden Verunsicherung führen (dazu vgl. BVerfG aaO. - Lebach II). Mit dem Anspruch des Betroffenen, mit seiner Tat „in Ruhe gelassen“ zu werden, gewinnt es mit zeitlicher Distanz zur Straftat und zum Strafverfahren zunehmende Bedeutung, vor einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben (vgl. jüngst BVerfG, Beschl. v. 13. 6. 2006, NJW 2006, S. 2835 f. m.w.N.). Die Grenze zwischen dem Zeitraum, in dem eine den Täter nennende Berichterstattung als aktuelle Berichterstattung über ein Ereignis von öffentlichem Interesse grundsätzlich zulässig ist, und dem Zeitraum, zu dem wegen Zurücktretens des berechtigten öffentlichen Interesses eine spätere Darstellung oder Erörterung unzulässig geworden ist, lässt sich nicht allgemein, jedenfalls nicht mit einer nach Monaten und Jahren für alle Fälle fest umrissenen Frist fixieren (so schon BVerfG aaO. - Lebach I; nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls kann bereits nach einem Zeitraum von nur sechs Monaten nach Rechtskraft des Strafurteils die Namensnennung unzulässig geworden sein, s. etwa BGH, Urt. v. 9. 6. 1965, NJW 1965, S. 2148 ff. - Spielgefährtin I). Der maßgebende Zeitpunkt für eine die Resozialisierung gefährdende, unzulässige Berichterstattung unter Namensnennung ist aber jedenfalls erheblich früher anzusetzen, als auf das Ende der Strafverbüßung § 2 StVollzG gebietet es, vom Beginn der Strafzeit an auf das Vollzugsziel der Resozialisierung hinzuwirken. Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen (BVerfG aaO. - Lebach I). Eine Gefährdung

der Resozialisierung ist durch eine Berichterstattung auch dann zu befürchten, wenn die Tat bereits lange Zeit zurückliegt. Gerade ein Mord ist derart persönlichkeitsbestimmend, dass der Mörder mit der Tat praktisch lebenslang identifiziert wird (BVerfG aaO. - Lebach II). Bezogen auf den Antragsteller bedeutet dies, dass in der besonderen Situation der Haft, die seine derzeitige Umwelt darstellt, sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt schädliche Wirkungen für ihn ergeben können. So ist es jedenfalls nicht a priori auszuschließen, dass sich der Antragsteller durch eine mediale Reaktualisierung aus Furcht vor Missachtung und Ablehnung isolieren wird. In einer Situation, die ohnehin von Isolation geprägt ist, kann ein innerer und äußerer Rückzug des Betroffenen -z.B. durch Einrichtung von Einzelfreistunde, Aufgabe einer Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - dazu führen, dass die Resozialisierung scheitert. Das aber widerspräche den oben dargelegten Vollzugszielen, wonach auch ein Straftäter wie der Antragsteller ein Recht darauf haben soll, schon während seiner Haftzeit die Erfahrung machen zu können, dass ihn seine Umwelt vorurteilslos wieder aufnimmt.

b Es besteht auch kein vorrangiges, die Interessen des Antragstellers überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an einer Aufrechterhaltung einer Berichterstattung über die nunmehr beinahe zehn Jahre zurückliegende Straftat unter Nennung des Namens des Antragstellers. Die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Artikel durch die Antragsgegnerin auf ihren Internetseiten begründet die Gefahr der ständigen Reaktualisierung der Persönlichkeitsrechtsverletzung des Antragstellers, die sich durch jeden Abruf der Berichterstattung erneut realisiert. Die Unzulässigkeit einer solchen Berichterstattung beschränkt die Antragsgegnerin in ihren Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG nur geringfügig. Denn die Tat selbst wird dadurch nicht dem Bereich der Gegenstände, über die öffentlich berichtet werden darf, entzogen. Ein geschränkt wird das Recht, über die spektakuläre Tat des Antragstellers zu berichten, nur dadurch, dass er den Lesern nicht durch Nennung seines Namens ohne weiteres erkennbar gemacht werden darf. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit dadurch die Berichterstattungsfreiheit mehr als nur geringfügig begrenzt wurde.

2 Die nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB den Unterlassungsanspruch auslösende Wiederholungsgefahr ist aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung indiziert.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO

Buske

Zink

Weyhe